



GEMEINDE BAD WIESSEE

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Gemeinde Bad Wiessee (Grünanlagensatzung – GraS)

Die Gemeinde Bad Wiessee erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung

Inhaltsübersicht:

- § 1 Grünanlagen
- § 2 Bestandteile und Einrichtungen der Grünanlagen
- § 3 Wasseranlagen
- § 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote
- § 5 Mitführen von Hunden
- § 6 Ausnahmegenehmigung
- § 7 Umfriedete Grünanlagen
- § 8 Benutzungssperre
- § 9 Vollzugsanordnungen
- § 10 Platzverweis
- § 11 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Haftung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Grünanlagen

- (1) Die im Gemeindegebiet Bad Wiessee befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Bad Wiessee.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die sich im Eigentum oder Besitz der Gemeinde Bad Wiessee befinden, gärtnerisch angelegt, gepflegt und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.
- (3) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde unterhaltenen Hänge, Böschungen, Hecken, Bankette, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind.

§ 2 Bestandteile und Einrichtungen der Grünanlagen

- (1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 1 sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, Liegeflächen, Spiel- und Sportanlagen, Mehrgenerationenbewegungsparks, Wasseranlagen und den Grünanlagen zugehörigen Kfz-Parkplätze.

(2) Einrichtungen sind

1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z. B. Denkmäler, Plastiken, Vasen, Kübel, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dergleichen);
2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Sport- und Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe sowie Einrichtungen zur Entsorgung von Hundekot) und
3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z. B. Toiletten, Bühnen).

§ 3 Wasseranlagen

Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen und künstlich geschaffenen Gewässer und die dazugehörigen Anlagen wie Zier- und Trinkbrunnen und andere der Wasserhaltung dienende Einrichtungen.

§ 4 Allgemeine Verhaltensregeln, Verbote

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. das Betreten von Pflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Flächen;
 2. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
 3. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen;
 4. die Beschädigung von Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen sowie deren Verunreinigung (z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen);
 5. das Grillen mit mobilen Grills;
 6. das Jagen oder Fangen von Tieren, das Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen sowie das Füttern von wildlebenden Tieren, insbesondere von Fischen, Wasservögeln und Ratten;
 7. der Konsum von Alkohol und Tabak auf Spielanlagen;
 8. sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde;
 9. das Betteln in jeglicher Form;

10. von der Gemeinde aufgestellte Sitzbänke an andere Orte zu verbringen;
 11. die Benutzung von Radio- oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden;
 12. das Baden in den Wasseranlagen.
- (4) In den Grünanlagen ist den Benutzern ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 untersagt:
1. das Besteigen von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen;
 2. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen, Feuertonnen und -schalen sowie das Abrennen von Fackeln;
 3. Musikdarbietungen jeglicher Art.

§ 5 Mitführen von Hunden

- (1) Wer in Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (2) In umfriedete Grünanlagen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden, wenn dies durch Beschilderung untersagt ist.
- (3) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.
- (4) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot in Abs. 3 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern, Hundetoiletten oder häuslichen Abfallbehältern zu entsorgen. Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.
- (5) Für ausgebildete Behindertenbegleithunde, die von einer Person mit Schwerbehindertenausweis mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden in öffentlichen Grünanlagen nicht.
- (6) Im Übrigen gilt die „Satzung über das Hundeverbot und die Anleinplicht für bestimmte Bereiche in der Gemeinde Bad Wiessee“ in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Im Bereich des öffentlichen und entsprechend ausgewiesenen Hundestrandes dürfen Hunde ohne Leine mitgeführt werden.
Die sonstigen Vorschriften des § 5 gelten entsprechend.

§ 6 Ausnahmegenehmigung

- (1) Im Einzelfall können Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 und 5 zugelassen werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

- (2) Die Ausnahmegenehmigung darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden.
Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist stets mitzuführen und Gemeindebediensteten oder sonstigen von der Gemeinde bestellten Aufsichtspersonal oder beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Umfriedete Grünanlagen

Der Aufenthalt in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen ist nur in der Zeit gestattet, während der sie geöffnet sind. Die Öffnungszeiten werden durch Beschilderung bekannt gegeben.

§ 8 Benutzungssperre

Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 9 Vollzugsanordnungen

- (1) Die Gemeinde, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Grünanlagen ergehenden Anordnungen der Gemeinde, des von ihr bestellten Aufsichtspersonals und der von ihr beauftragten Dritten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10 Platzverweis

- (1) Vom Platz verwiesen werden können Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 1. Vorschriften dieser Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassener Anordnungen zuwiderhandeln;
 2. in den Grünanlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt worden sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen;
 3. gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- (2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 11 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer in Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand (§ 13) herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer

1. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen betritt;
2. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2 Sport ausübt und dadurch andere gefährdet oder belästigt;
3. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 Grünanlagen abmäht oder Pflanzen und Pflanzenteile entfernt;
4. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 4 Grünanlagen, ihre Bestandteile und Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt;
5. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 5 in Grünanlagen grillt;
6. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 6 Tiere jagt oder fängt, Vogelnester und Nistkästen ausnimmt oder zerstört oder wildlebende Tiere füttert;
7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 7 auf Spielanlagen Alkohol und Tabak konsumiert;
8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 8 sich in Grünanlagen in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufhält;
9. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 9 in Grünanlagen bettelt;
10. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 10 von der Gemeinde aufgestellt Sitzbänke an andere Orte verbringt;
11. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 11 in Grünanlagen Radio- oder Tonwiedergabegeräte benutzt, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anlieger belästigt werden;
12. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 12 in Wasseranlagen badet;
13. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 1 ohne Ausnahmegenehmigung Gebäude und sonstige Einrichtungen besteigt;
14. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 2 ohne Ausnahmegenehmigung offene Feuerstellen errichtet, Feuertonnen oder –schalen betreibt oder Fackeln abbrennt;
15. entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 3 ohne Ausnahmegenehmigung Musik jeglicher Art darbietet;
16. die allgemeine Verhaltensregel des § 5 Abs. 1 beim Mitführen von Hunden missachtet und dadurch andere Benutzer gefährdet, geschädigt oder belästigt werden;
17. entgegen § 5 Abs. 2 Hunde in umfriedete Grünanlagen mitführt, wenn dies durch Beschilderung untersagt ist;
18. entgegen § 5 Abs. 4 Hundekot nicht umgehend entfernt und ordnungsgemäß entsorgt;
19. als Inhaber einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 erteilte Auflagen nicht einhält oder missachtet;
20. entgegen § 7 sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufhält;
21. entgegen § 8 eine Benutzungssperre missachtet;
22. einem nach § 10 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 13 Haftung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen einschließlich deren Verkehrswege erfolgt auf eigene Gefahr.
Auch die Benutzung der Verkehrsflächen, die bei winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, erfolgt auf eigene Gefahr.

- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die einem Benutzer bei der Benutzung der Grünanlagen entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
Eine weitergehende Haftung insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen ist ausgeschlossen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Wiessee, den 11.06.2021



Robert Kühn
Erster Bürgermeister